



# Wettspielordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz  
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien  
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E oevv@aon.at • W www.volleynet.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1 ZWECK .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 GÜLTIGKEIT .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2.1 ALLGEMEINER WIRKUNGSBEREICH .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2.2 WIRKUNGSBEREICH DER LANDESVERBÄNDE.....</b>	<b>5</b>
<b>1.2.3 SPIELJAHR .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES WETTSPIELREFERENTEN .....</b>	<b>5</b>
<b>2. ALLG. BEGRIFFSDEFINITIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>2.1 VEREIN .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2 SPIELGEMEINSCHAFT.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>2.2.2 KLASSENZUGEHÖRIGKEIT .....</b>	<b>7</b>
<b>2.2.3 HAFTUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 MANNSCHAFT .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4 WETTKAMPF .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4.1 DEFINITION .....</b>	<b>7</b>
<b>2.4.2 AUSTRAGUNGSRAHMEN.....</b>	<b>7</b>
<b>2.4.3 TERMINGESTALTUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>2.5 BEWERB .....</b>	<b>8</b>
<b>2.5.1 DEFINITION .....</b>	<b>8</b>
<b>2.5.2 ARTEN.....</b>	<b>8</b>
<b>2.5.3 AUSDEHNUNG.....</b>	<b>8</b>
<b>2.6 ORGANISATOR.....</b>	<b>8</b>
<b>2.6.1 DEFINITION .....</b>	<b>8</b>
<b>2.6.2 VOLLZUGSORGANE.....</b>	<b>8</b>
<b>2.7 VERANSTALTER.....</b>	<b>8</b>
<b>2.7.1 DEFINITION .....</b>	<b>8</b>
<b>2.7.2 SPIELDATENBEKANNTGABE.....</b>	<b>8</b>
<b>2.7.3 PFLICHTEN .....</b>	<b>8</b>
<b>2.7.4 PUBLIKUMSVERHALTEN .....</b>	<b>9</b>
<b>2.8 MEISTERSCHAFT.....</b>	<b>9</b>
<b>2.8.1 ZIEL .....</b>	<b>9</b>
<b>2.8.2 SICHERSTELLUNG DER TEILNAHME .....</b>	<b>9</b>

<b>3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BEWERBE .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1 AUSSCHREIBUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1.1 GRUNDLAGE .....</b>	<b>10</b>
<b>3.1.2 INHALT.....</b>	<b>10</b>
<b>3.1.3 BEKANNTGABE DER AUSSCHREIBUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>3.2 NENNUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>3.3 LANDESVERBANDSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>11</b>
<b>3.4 ALTERSKLASSEN .....</b>	<b>11</b>
<b>3.5 BEWERBSKLASSEN .....</b>	<b>11</b>
<b>3.5.1 UNTERTEILUNG.....</b>	<b>11</b>
<b>3.5.2 TEILNEHMERZAHL .....</b>	<b>11</b>
<b>3.5.3 AUF- UND ABSTIEG .....</b>	<b>11</b>
<b>3.6 TERMINISIERUNG .....</b>	<b>12</b>
<b>3.6.1 WETTKAMPFTERMINE.....</b>	<b>12</b>
<b>3.6.2 WETTKAMPFZEITEN .....</b>	<b>12</b>
<b>3.6.3 WETTKAMPFBEGINNZEITEN.....</b>	<b>12</b>
<b>3.7 MODUS .....</b>	<b>12</b>
<b>3.7.1 LANGZEITFORM .....</b>	<b>12</b>
<b>3.7.2 GRUPPENFORM .....</b>	<b>12</b>
<b>3.7.3 AUSSCHIEDUNGSFORM.....</b>	<b>12</b>
<b>3.8 PLATZERMITTLUNG.....</b>	<b>12</b>
<b>3.8.1 LANGZEIT- UND GRUPPENBEWERB .....</b>	<b>12</b>
<b>3.8.2 AUSSCHIEDUNGSBEWERB .....</b>	<b>13</b>
<b>3.9 ANTI-DOPING .....</b>	<b>13</b>
<b>4. ALLGEMEINE WETTKAMPFREGELN.....</b>	<b>13</b>
<b>4.1 GÜLTIGKEIT .....</b>	<b>13</b>
<b>4.2 SPIELREGELN.....</b>	<b>13</b>
<b>4.3 VERZÖGERTER SPIELBEGINN.....</b>	<b>13</b>
<b>4.4 SPIELVERSCHIEBUNGEN.....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.1 GRUNDSÄTZLICHES .....</b>	<b>14</b>
<b>4.4.2 HÖHERE GRÜNDE .....</b>	<b>14</b>
<b>4.5 SPORTSTÄTTEN.....</b>	<b>14</b>
<b>4.6 SPIELABSAGE.....</b>	<b>14</b>
<b>4.6.1 GRÜNDE.....</b>	<b>14</b>

<b>4.6.2</b>	<b>VORGANGSWEISE .....</b>	<b>14</b>
<b>4.7</b>	<b>SCHIEDSRICHTER .....</b>	<b>15</b>
<b>4.7.1</b>	<b>BESETZUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>4.7.2</b>	<b>ERSATZ .....</b>	<b>15</b>
<b>4.8</b>	<b>SPIELBERECHTIGUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>4.9</b>	<b>ERGEBNISVERIFIZIERUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>4.10</b>	<b>STRAFVERIFIZIERUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>4.11</b>	<b>VERLUST DER BEWERBSZUGEHÖRIGKEIT .....</b>	<b>16</b>

# **1. ALLGEMEINES**

## **1.1 ZWECK**

Die Wettspielordnung regelt den Spielbetrieb des Österreichischen Volleyball Verbandes.

## **1.2 GÜLTIGKEIT**

Die Ordnung wurde von der ÖVV-Präsidentenkonferenz am 6.6.2009 beschlossen und tritt mit dem Sportjahr 2009/2010 in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

### **1.2.1 ALLGEMEINER WIRKUNGSBEREICH**

Diese Wettspielordnung findet auf alle Wettkämpfe auf dem Gebiet der Republik Österreich, mit Ausnahme der internationalen Begegnungen, Anwendung.

### **1.2.2 WIRKUNGSBEREICH DER LANDESVERBÄNDE**

Die Wettspielordnung ist für alle Mitglieder des ÖVV und der Landesverbände bindend. Die Landesverbände sind berechtigt, im Rahmen dieser Wettspielordnung eigene Wettkampfbedingungen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu erlassen. Solche Bestimmungen sowie alle Ausschreibungen sind dem ÖVV vorzulegen und können von dessen Vorstand innerhalb von vier Wochen insoweit aufgehoben werden, als sie dieser Wettspielordnung oder den Statuten des ÖVV oder des Landesverbandes widersprechen.

### **1.2.3 SPIELJAHR**

Das Spieljahr beginnt jeweils am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres und endet am 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

## **1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV). Die in der Ordnung beinhalteten Regelungen können durch entsprechende aktuelle Ausschreibungen des ÖVV ergänzt werden. Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden.

## **1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES WETTSPIELREFERENTEN**

Der Wettspielreferent hat Verstöße gegen bekannt gewordene Vorschriftenverletzungen, die sein Ressort berühren, durch Verhängung einer Strafverfügung zu ahnden. Die

Strafverfügung ist schriftlich auszufertigen und dem Angezeigten zuzustellen. Dagegen kann der Angezeigte binnen 8 Tagen Einspruch erheben. In diesem ist vom Angezeigten sämtliches Vorbringen und Beweisanbot bei sonstiger Verfristung zu erstatten und ist beim zuständigen Referenten einzubringen. Der Einspruch wird nur behandelt, wenn die pauschalierten Kosten des Einspruchsverfahrens in der vom Vorstand festgesetzten Höhe an den ÖVV bezahlt wurden, und dies mit dem Einspruch urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbeleges nachgewiesen wird. Nach Durchführung des Beweisverfahrens entscheidet der Wettspielreferent durch ein Erkenntnis, wogegen die Berufung an den Rechtsmittelausschuss zulässig ist. Das diesbezügliche Verfahren richtet sich nach der Rechtsmittelordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **2. ALLG. BEGRIFFSDEFINITIONEN**

### **2.1 VEREIN**

Als Verein gelten eigenständige Volleyballvereine bzw. Sektionen von bestehenden Sportvereinen. Beim ÖVV muss ein aktueller Vereinsregisterauszug und Spielgemeinschafts-Nachweis aufliegen. Von Sektionen muss eine Bestätigung der Zeichnungsberechtigung durch den Gesamtverein aufliegen.

### **2.2 SPIELGEMEINSCHAFT**

#### **2.2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Spielgemeinschaften können von zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden, wobei die beteiligten Vereine als eigenständige Vereine mit eigenem Spielbetrieb bestehen bleiben müssen. Jeder Verein darf pro Geschlecht nur einer Spielgemeinschaft angehören.

Eine Kopie des Spielgemeinschaftsvertrages ist beim ÖVV zu hinterlegen. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die vereinsrechtliche Zeichnung der beteiligten Vereine und die Zustimmung durch den/die zuständigen Landesverband/Landesverbände erlangt.

Eine Spielgemeinschaft wird, wenn im Spielgemeinschaftsvertrag nicht anders angegeben, auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft ist mit vereinsrechtlicher Zeichnung der beteiligten Vereine dem ÖVV schriftlich bekannt zu geben.

Während eines Spieljahres ist keine Änderung des Spielgemeinschaftsvertrages möglich. Jede Änderung des Spielgemeinschaftsvertrages wird erst mit Beginn des nächsten Spieljahres nach Bekanntgabe an den ÖVV (Datum Poststempel) gültig.

Für die Abwicklung aller die Bewerbungsteilnahme der Spielgemeinschaft betreffenden Fragen ist dem Organisator eine zeichnungsberechtigte Person namhaft zu machen.

Die Namensgebung ist frei wählbar, jedoch sind die Bestimmungen des Vereins-gesetzes anzuwenden. Dem Namen der Spielgemeinschaft ist in jedem Fall die Abkürzung „SG“ voranzusetzen.

## **2.2.2 KLASSENZUGEHÖRIGKEIT**

Die Klassenzugehörigkeit kann von jedem der beteiligten Vereine übernommen werden. Bei Auflösung der Spielgemeinschaft geht die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Klassenzugehörigkeit auf den Verein über, von dem sie ursprünglich übernommen wurde oder auf den im Spielgemeinschaftsvertrag festgelegten Verein.

Bei Auflösung des beteiligten Vereines, von dem die Klassenzugehörigkeit übernommen wurde, geht diese an den verbleibenden Verein über bzw. bei mehreren verbleibenden Vereinen auf den im Spielgemeinschaftsvertrag festgelegten Verein.

Sollten mehrere, seinerzeit gleichklassige Vereine verbleiben, geht die Klassenzugehörigkeit an den, bei der Gründung für diesen Fall genannten, Verein über.

## **2.2.3 HAFTUNG**

Im Falle einer Auflösung gehen die eingegangenen Verpflichtungen zu ungeteilter Hand auf alle beteiligten Vereine über.

## **2.3 MANNSCHAFT**

Eine Mannschaft besteht aus Spielern eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft. Der Begriff ist geschlechtsneutral.

## **2.4 WETTKAMPF**

### **2.4.1 DEFINITION**

Wettkampf ist jedes Volleyballspiel, bei dem ein Sieger ermittelt wird.

### **2.4.2 AUSTRAGUNGSRAHMEN**

Wettkämpfe werden im Rahmen eines Bewerbes oder einer sonstigen Veranstaltung (Freundschaftsspiel, Turniere usw.) ausgetragen.

### **2.4.3 TERMINGESTALTUNG**

Vorrang in der Termingestaltung haben Wettkämpfe in folgender Reihenfolge:

genehmigte internationale Wettkämpfe (FIVB, CEV, MEVZA) auf Nationalmannschaftsebene

genehmigte internationale Wettkämpfe (FIVB, CEV, MEVZA) auf Vereinsebene

ÖVV-Meisterschaften

sonstige ÖVV-Bewerbe

Landesverbandsmeisterschaften

sonstige Landesverbandsbewerbe

genehmigte Freundschaftsspiele

Zur Austragung vorrangiger Wettkämpfe sind für die betroffenen Mannschaften Terminverschiebungen zuzulassen.

## **2.5 BEWERB**

### **2.5.1 DEFINITION**

Bewerb ist jede vom ÖVV oder von einem Landesverband organisierte Wettkampffolge.

### **2.5.2 ARTEN**

nach dem Organisator sind Bewerbe entweder ÖVV-Bewerbe oder Landesverbands-Bewerbe nach dem Bewerbungsziel sind zu unterscheiden: Meisterschafts-, Cup- und sonstige Bewerbe

### **2.5.3 AUSDEHNUNG**

Alle Bewerbe, zu denen Mannschaften aus mehr als einem Bundesland zugelassen sind, müssen dem ÖVV vier Wochen vor der Ausschreibung angezeigt werden und können von ihm in dieser Frist zu ÖVV-Bewerben erklärt werden. Bewerbe zur Ermittlung eines gesamtösterreichischen Siegers sind jedenfalls ÖVV-Bewerbe.

## **2.6 ORGANISATOR**

### **2.6.1 DEFINITION**

Der Organisator von Wettkämpfen und Bewerben ist der jeweilige Fachverband, d.h. der ÖVV bzw. Landesverband.

### **2.6.2 VOLLZUGSORGANE**

Der Organisator bestimmt im Rahmen dieser Wettspielordnung alle Einzelheiten des Bewerbes. Er ist für seine Überwachung, seine regelmäßige Abwicklung und für die Entscheidung aller Streit- und Zweifelsfragen während des Bewerbes zuständig. Diese Aufgaben vollziehen der Wettspielreferent oder ein Bewerbs- (Liga-) Referent und der Rechtsreferent.

## **2.7 VERANSTALTER**

### **2.7.1 DEFINITION**

Der Veranstalter eines Wettkampfes ist, wenn dies nicht anders bestimmt ist, die im Spielplan erstgenannte Mannschaft und hat für die Beistellung des Spielplatzes (der Halle) zu sorgen.

### **2.7.2 SPIELDATENBEKANNTGABE**

Der Veranstalter setzt in Rahmen des in der Ausschreibung enthaltenen Spielplans Spielort und Spielbeginn fest; diese sind dem Gegner und dem Organisator eines Bewerbes bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt, wenn aber ein solcher nicht bestimmt ist, so rechtzeitig bekannt zu geben, dass zwischen dem Versand der Mitteilung und dem Tag des Wettkampfes - diese Tage nicht mitgerechnet - mindestens 10 Tage gelegen sind.

### **2.7.3 PFLICHTEN**

Den Veranstalter treffen folgende Pflichten:

- a. Bereitstellung des Spielfeldes, der Netzanlage, der Spielbälle, der Antennen, des Spielberichts (in dreifacher Ausfertigung zu führen), der Anzeigetafel und des sonst benötigten oder vorgeschriebenen Materials
- b. der Veranstalter ist überdies für die Einhaltung aller mit der Durchführung des Wettkampfes verbundenen administrativen Pflichten gegenüber dem Bewerbungsorganisator, dritten Personen und Behörden verantwortlich
- c. der Gastmannschaft ist mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn die Möglichkeit zum Umkleiden und mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn die Möglichkeit zum Aufwärmen zu schaffen
- d. Bereitstellung des Schreibers ab 30 Minuten vor Spielbeginn und sonstiger in der Ausschreibung für die Durchführung des Wettkampfes vorgeschriebener Personen
- e. Schutz der Gäste und der Schiedsrichter vor Übergriffen des Publikums
- f. Bezahlung der Schiedsrichtergebühren und -spesen lt. Ausschreibung
- g. Einsendung des Spielberichtes an den Organisator bzw. Übergabe an den 1. Schiedsrichter, Meldung des Ergebnisses an das Pressereferat, Aushändigung eines Durchschlages des Spielberichtes an den Wettkampfgegner
- h. für allfällige Dopingkontrollen Zurverfügungstellung aller den aktuellen Bestimmungen der Bundes-Sport-Organisation (BSO) und der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) entsprechenden Einrichtungen bzw. Hilfsmittel

#### **2.7.4 PUBLIKUMSVERHALTEN**

Der Veranstalter ist für Ausschreitungen durch das Publikum verantwortlich. Wird durch Handlungen des Publikums die körperliche Sicherheit von Spielern, des Wettkampfgerichtes oder von Funktionären gefährdet, so kann auf Kosten des Veranstalters die Sicherheitsbehörde eingeschaltet werden. Solche Vorkommnisse sind dem Organisator zu melden. Wegen wiederholter Ausschreitungen des Publikums kann der Organisator bestimmte Sportstätten für Wettkämpfe des Bewerbes sperren, die Platzwahl auf Kosten des schuldtragenden Veranstalters dem Gegner überlassen und, falls diese Maßnahmen fruchtlos bleiben, die Mannschaft aus dem Bewerb ausschließen.

## **2.8 MEISTERSCHAFT**

### **2.8.1 ZIEL**

Es ist das erklärte Ziel, für jede Altersklasse beider Geschlechter österreichische Meisterschaften auszutragen. Jeder Landesverband ist daher bestrebt, eine Landesverbands-Meisterschaft in jeder Klasse zu organisieren, in welcher sich mindestens drei Mannschaften aus zumindest zwei eigenständigen Vereinen gemeldet haben. Der ÖVV ist bestrebt, eine ÖVV-Meisterschaft in jeder Klasse zu organisieren, in welcher mindestens drei Landesverbände Mannschaften gemeldet haben.

### **2.8.2 SICHERSTELLUNG DER TEILNAHME**

Jeder Landesverband hat sicherzustellen, dass jede ordnungsgemäß gemeldete Mannschaft einer Klasse, in der eine Meisterschaft stattfindet an dieser teilnehmen kann. Die ÖVV-Meisterschaften sind unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Leistungssportes zu organisieren.

## **3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE BEWERBE**

### **3.1 AUSSCHREIBUNG**

#### **3.1.1 GRUNDLAGE**

Alle für einen Bewerb geltenden Einzelregelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen. Der Ausschreibung eines Bewerbes kann eine Vorankündigung zur Ermittlung des Teilnehmerkreises vorausgehen. Mit der Versendung der Ausschreibung darf diese nur mehr vom Vorstand (oder eines übergeordneten Organs) des Organisators aus wichtigen Gründen und nach Beginn des Bewerbes nicht mehr gegen den Willen eines durch die Änderung benachteiligten Teilnehmers geändert werden.

#### **3.1.2 INHALT**

Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- a. den Namen des Organisators
- b. die Bewerbsklasse mit Altersangabe
- c. das Bewerbungsziel
- d. die Einteilung des Bewerbes in Bewerbsstufen und Ligen; für jede Bewerbsstufe kann auch eine abgesonderte Ausschreibung mit nur für diese geltenden Bestimmungen erfolgen
- e. die Abgrenzung des Teilnehmerkreises, insbesondere die allfällige Teilnahmeberechtigung mehrerer Mannschaften eines Vereines bzw. von Spielgemeinschaften
- f. die Bestimmung einer Teilnahmeverpflichtung und die Folgen einer Verletzung derselben
- g. den Austragungsmodus, die Auslosung der Wettkampfgegner, die Wettkampftermine (Spielplan), die Wettkampfzeiten und Wettkampfbeginnzeiten; der Spielplan kann auch nach Nennschluss nachgereicht werden
- h. den Auf- und Abstieg in höhere bzw. niedrigere Bewerbsstufen
- i. Regelung des Schiedsrichtereinsatzes sowie Abrechnung der Schiedsrichtergebühren
- j. Gebühren und Kautionen
- k. Meldepflichten
- l. Straffolgen
- m. sonstige Einzelregelungen

#### **3.1.3 BEKANNTGABE DER AUSSCHREIBUNG**

Die Ausschreibung der Meisterschaft bzw. des Bewerbes ist mindestens vier Wochen vor dem ersten Wettkampftermin den Teilnehmern zuzustellen.

## **3.2 NENNUNG**

Mit der Nennung unterwirft sich der Teilnehmer den in der Ausschreibung festgesetzten Wettkampfbedingungen.

## **3.3 LANDESVERBANDSBEDINGUNGEN**

Es ist Sache der Landesverbände, Bedingungen für die Teilnahme an bestimmten Bewerben sowie Sanktionen für deren Nichterfüllung festzusetzen.

## **3.4 ALTERSKLASSEN**

Die Spieler werden nach ihrem Geschlecht und ihrem Alter in Klassen eingeteilt. Die Altersklassen sind:

- a. Supermini (U11)
- b. Mini (U12)
- c. Midi (U13)
- d. Schüler (U15)
- e. Jugend (U17)
- f. Junioren (U19)
- g. U21
- h. Allgemeine Klasse
- i. Senioren I
- j. Senioren II
- k. Senioren III

Die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse richtet sich vorbehaltlich einer anderen Ausschreibung nach den jeweils in Kraft stehenden internationalen Bestimmungen.

Wenn die Ausschreibung nichts anderes anordnet, ist jeder Nachwuchsspieler in seiner und jeder höheren Altersklasse (bis inkl. allgemeiner Klasse), jeder Seniorenspieler in seiner und jeder tieferen Altersklasse (bis inkl. allgemeiner Klasse) spielberechtigt.

## **3.5 BEWERBSKLASSEN**

### **3.5.1 UNTERTEILUNG**

Bewerbe können in Bewerbsstufen und -ligen unterteilt werden.

### **3.5.2 TEILNEHMERZAHL**

An jeder Liga müssen mindestens drei Mannschaften aus zumindest zwei eigenständigen Vereinen teilnehmen.

### **3.5.3 AUF- UND ABSTIEG**

Bei Unterteilung eines Bewerbes in Bewerbsstufen ist auch eine Regelung des Auf- und Abstieges in die nächsthöhere bzw. nächstniedrigere Bewerbsstufe zu treffen. Ein von einer

Mannschaft erworbenes Aufstiegsrecht in die höhere Bewerbsstufe steht deren Verein bzw. Spielgemeinschaft zu und kann diesem/dieser bei Erfüllung der Bewerbungsbedingungen durch keine Verbandsregelung entzogen werden, wenn der Bewerb in dieser oder einer gleichwertigen Stufe zur Austragung kommt.

## **3.6 TERMINISIERUNG**

In der Ausschreibung können Wettkampftermine, Wettkampfzeiten und Wettkampfbeginnzeiten bindend festgesetzt werden.

### **3.6.1 WETTKAMPFTERMINE**

Wettkampftermine sind für einzelne Wettkämpfe bestimmte Tage.

### **3.6.2 WETTKAMPFZEITEN**

Wettkampfzeiten sind Zeiträume, in denen Wettkämpfe beginnen müssen.

### **3.6.3 WETTKAMPFBEGINNZEITEN**

Der Spielbeginn ist der tatsächliche Beginn des Wettkampfes.

## **3.7 MODUS**

### **3.7.1 LANGZEITFORM**

Jede einzelne Mannschaft einer Liga hat wenigstens einen Wettkampf gegen jede andere Mannschaft dieser Liga auszutragen.

### **3.7.2 GRUPPENFORM**

Bei Wettbewerben in Gruppenform hat innerhalb einer Gruppe jede Mannschaft wenigstens einen Wettkampf gegen jede andere Mannschaft dieser Gruppe auszutragen. Aus jeder Gruppe muss zumindest den zwei bestplatzierten Mannschaften die Möglichkeit gegeben werden, in einen höheren Wettbewerbsteil aufzusteigen.

### **3.7.3 AUSSCHIEDUNGSFORM**

Wettbewerbe können auch in einem Play-off-System ausgetragen werden. Dieses ist detailliert in der Ausschreibung festzulegen.

## **3.8 PLATZERMITTLUNG**

### **3.8.1 LANGZEIT- UND GRUPPENBEWERB**

Für jeden Sieg erhält eine Mannschaft 2 Punkte und für jede Niederlage 0 Punkte, wenn in der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes festgeschrieben ist. Sieger eines Liga-Wettbewerbes bzw. einer Gruppe ist jene Mannschaft, die am Ende der Meisterschaft bzw. der Gruppenspiele nach Maßgabe der Ausschreibung die meisten Punkte auf sich vereinigt. Die weitere Reihung der Teilnehmer richtet sich nach der Anzahl der erzielten Punkte, bei gleicher Punkteanzahl nach dem Quotienten zwischen den gewonnenen und verlorenen Sätzen, ist auch dieser gleich, nach dem Quotienten zwischen den erzielten und verlorenen Bällen. Ergibt sich auch

daraus keine Reihung, so ist für die Ermittlung des Meistertitels und einer allfälligen Qualifikation für eine höhere Bewerbsstufe sowie des Absteigers das Summenergebnis der direkten Begegnungen maßgeblich, ergibt auch dies keine Lösung, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen.

Jede Berichtigung eines Wettkampfergebnisses durch den Organisator (Strafverifizierung) hat zur Folge, dass die betroffene Mannschaft in der Tabelle mit einem Stern gekennzeichnet und punktegleichen Gegnern gegenüber unabhängig von dem Satz- und Ballquotienten nachgereiht wird.

Für Mannschaften mit Punkte- und Sternleichheit gelten als nächste Kriterien der Satz-, dann der Ballquotient und schließlich das Summenergebnis der gegenseitigen Begegnungen.

### **3.8.2 AUSSCHIEDUNGSBEWERB**

Sieger des Bewerbes ist der Gewinner des Finalsportes. Über die weiteren Platzierungen entscheiden nach Maßgabe der Ausschreibung die Ergebnisse der Platzierungsspiele.

## **3.9 ANTI-DOPING**

Für alle Bewerbe gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Volleyballverbandes (FIVB) sowie die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes.

# **4. ALLGEMEINE WETTKAMPFREGLN**

## **4.1 GÜLTIGKEIT**

Diese Wettkampfregeleln gelten für alle Wettkämpfe des ÖVV und der Landesverbände; Ausnahmen können lediglich für Freundschaftsspiele und untere Landesverband-Bewerbsstufen oder Bewerbe unterer (Nachwuchs) oder oberer (Senioren) Altersklassen festgesetzt werden.

## **4.2 SPIELREGELN**

Es gelten grundsätzlich die internationalen Volleyballregeln der FIVB.

## **4.3 VERZÖGERTER SPIELBEGINN**

Der Wettkampf hat zur angesetzten Zeit zu beginnen. Ist der Platz noch nicht frei, so haben beide Mannschaften bis zum Freiwerden des Platzes zuzuwarten. Den Teilnehmern steht vor Spielbeginn eine Aufwärmzeit am Netz von 30 Minuten zu. Ist eine Mannschaft beim Spielbeginn nicht antrittsbereit, so verliert sie gegenüber dem antrittsbereiten Gegner das Spiel mit 0:3 bzw. 0:2 (bei Spielen auf zwei Gewinnsätze) Sätzen, 0:75 bzw. 0:50 Bällen. Sind beide Mannschaften nicht antrittsbereit, so werden beide als Verlierer mit 0 Punkten, 0:3 bzw. 0:2 Sätzen, 0:75 bzw. 0:50 Bällen behandelt.

## 4.4 SPIELVERSCHIEBUNGEN

### 4.4.1 GRUNDSÄTZLICHES

Gültig festgesetzte Spieltermine und -beginnzeiten sind einzuhalten. Eine Verschiebung des Spielbeginnes ist noch 10 Tage vor dem Spieltermin zulässig. Eine Änderung des Spieltermins ist im Einvernehmen der Wettkampfgegner unter gleichzeitiger Vereinbarung eines vom Organisator gebilligten Ersatztermins zulässig. Die Zustimmung des Gegners ist schriftlich zu erteilen und kann dann nicht widerrufen werden.

### 4.4.2 HÖHERE GRÜNDE

Auch gegen den Willen des Gegners ist eine Spielterminverlegung aus höheren, mit dem Volleyballsport in Zusammenhang stehenden Gründen (z.B. Teamkaderverpflichtungen, internationale Wettkämpfe, Europacup) und bei Nachweis höherer Gewalt, die bei vernünftiger Abwägung aller Umstände die Einhaltung des Spieltermins unzumutbar macht, zulässig. Als höhere Gewalt sind Zufälligkeiten nicht zu werten, die nur einzelne Spieler treffen. Höhere Gewalt ist jedoch jedenfalls anzunehmen, wenn die rechtzeitige Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (auch Mietautobus) scheitert. Über die Zulässigkeit entscheidet der Wettbewerb- (Liga)- Referent.

## 4.5 SPORTSTÄTTEN

Bewerbswettkämpfe dürfen nur auf den vom Organisator zugelassenen Sportstätten ausgetragen werden. Der Organisator kann in der Ausschreibung weitergehende Bestimmungen zu den zugelassenen Sportstätten und dem verwendeten Material erlassen.

Vom Schiedsrichter beanstandete Mängel der Anlage sind vom Veranstalter sofort zu beheben. Sind die Mängel nicht behebbar, entscheidet der 1. Schiedsrichter bei Gefährdung der beteiligten Mannschaften über die Austragungsmöglichkeit. Die beanstandeten Mängel sind im Spielbericht festzuhalten.

In der Ausschreibung kann die Gültigkeit eines Wettkampfergebnisses an weitere Grunderfordernisse geknüpft werden. Dem Organisator steht das Recht zu, für untere Bewerbstufen oder offene Bewerbe Begünstigungen zuzulassen.

## 4.6 SPIELABSAGE

### 4.6.1 GRÜNDE

Bei Unbenutzbarkeit des Spielfeldes infolge von Elementarereignissen hat der Veranstalter das Recht, den Wettkampf abzusagen, wenn die Beschaffung eines den Regeln entsprechenden Ersatzspielfeldes (Halle) innerhalb derselben Ortsgemeinde nicht möglich ist.

### 4.6.2 VORGANGSWEISE

In diesem Falle sind die Gegner, die Schiedsrichter, das Wettbewerb- und das Schiedsrichterreferat des Organisators unter vollständiger Angabe aller Umstände und aller in Betracht kommenden Beweismittel zu verständigen. Trifft der Absagegrund zu, ist einer Terminverschiebung zuzustimmen. Wenn die notwendigen Verständigungen nicht so rechtzeitig erfolgen, dass die Anreise unterbleiben kann, so hat der Veranstalter die nachgewiesenen Kosten dieser Anreise zu ersetzen. Vom Organisator können Höchstgrenzen festgesetzt werden.

## 4.7 SCHIEDSRICHTER

### 4.7.1 BESETZUNG

Für jeden Bewerbswettkampf sind vom Organisator zwei geprüfte Schiedsrichter einzuteilen oder für die Einteilung von Schiedsrichtern anderweitig zu sorgen, wenn in der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes festgeschrieben ist.

### 4.7.2 ERSATZ

Ist bis 30 Minuten vor Spielbeginn ein eingeteilter Schiedsrichter nicht anwesend, kann jeder andere, die erforderliche Qualifikation besitzende, keiner der beiden beteiligten Mannschaften angehörige Schiedsrichter einspringen. Andernfalls müssen sich die Wettkampfgegner auf eine regelkundige Person aus den Reihen der Anwesenden einigen, jedoch dürfen nur Personen ein Spiel leiten, die nicht Spieler, Trainer oder Betreuer der teilnehmenden Mannschaften sind. Mangels Einigung entscheidet das Los. Kommt nach vorstehenden Grundsätzen kein Kampfgericht zustande, ist vom Organisator ein neuer Spieltermin festzusetzen. Die Kosten der Neuaustragung trägt der Organisator mit möglichem Regressanspruch an den Schuldigen.

## 4.8 SPIELBERECHTIGUNG

Spielberechtigt sind nur ordnungsgemäß beim Organisator gemeldete Spieler. Der Trainer bzw. der Kapitän hat über Aufforderung des Schiedsrichters eine Spielerliste und die Legitimation der Spieler auszuhändigen, die Spieler vorzustellen und die Dressnummern anzusagen.

Kann sich ein Spieler weder durch einen Lichtbildausweis noch durch die als solche gekennzeichnete Farbkopie eines Lichtbildausweises noch durch eine vom Organisator aufgelegte Legitimation ausweisen, so ist er nicht spielberechtigt.

Jeder Spieler, dessen Legitimation fehlt oder Mängel aufweist bzw. nicht auf der Spielerlizenzzliste aufscheint bzw. wenn überhaupt keine Spielerlizenzzliste vorgelegt werden kann, ist im Spielbericht gesondert anzuführen. Seine Mannschaft trägt das Risiko der Spielberechtigung dieses Spielers. Erweist sich durch nachträgliche Prüfung der Spieler als nicht spielberechtigt, so wird das Wettkampfergebnis zu Ungunsten seiner Mannschaft verifiziert (2 Punkte, 3:0 bzw. 2:0 Sätze, 75:0 bzw. 50:0 Bälle für den Gegner).

## 4.9 ERGEBNISVERIFIZIERUNG

Das Ergebnis jedes Wettkampfes ist vom Wettspielreferenten anhand des Spielberichts und sonstiger Erkenntnisquellen zu überprüfen und danach zu beglaubigen oder zu berichtigen.

Dieser Entscheidung sind alle vorhandenen Informationen zu Grunde zu legen; allenfalls sind weitere Erhebungen anzustellen.

## 4.10 STRAFVERIFIZIERUNG

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, tritt sie vorzeitig ab oder verschuldet sie einen Abbruch des Wettkampfes oder eine entscheidende regelwidrige Benachteiligung des Gegners, so ist das Wettkampfergebnis zugunsten des Gegners mit 2 Punkten, 3:0 bzw. 2:0 Sätzen und 75:0 bzw. 50:0 Bällen zu berichtigen (Strafverifizierung). Jede Verifizierung kann auch beide Wettkampfgegner zugleich in Form der Belastung mit 0:3 bzw. 0:2 Verlustsätzen und 0:75 bzw. 0:50 Verlustbällen treffen.

Dem Organisator steht das Recht zu, die Strafverifizierung an weitere bestimmt bezeichnete Regelverstöße zu knüpfen.

Trifft keine der beiden Mannschaften ein Verschulden an dem Spielabbruch oder an einer entscheidenden Benachteiligung des Gegners, so wird das Wettkampfergebnis annulliert und der Wettkampf ohne Änderung der Kostenbelastung wiederholt.

#### **4.11 VERLUST DER BEWERBSZUGEHÖRIGKEIT**

Tritt eine Mannschaft zu insgesamt drei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Bewerb aus.

Scheidet eine Mannschaft aus einem Bewerb aus, nachdem sie die Hälfte der Wettkämpfe ausgetragen hat, wird sie in der Tabelle hinsichtlich der noch ausstehender Wettkämpfe so behandelt, als sei sie nicht angetreten.

Als ausgetragen gelten alle Wettkämpfe, die beglaubigt oder berichtet wurden, wobei jener Nichtantritt, der den Ausschluss aus dem Bewerb herbeigeführt hat, bei der Berechnung der Zahl der ausgetragenen Wettkämpfe unberücksichtigt bleibt. Andernfalls gilt die Mannschaft als vom Anfang an am Bewerb nicht beteiligt. Der Bewerb wird jedoch zu Ende geführt, auch wenn nunmehr zwei Mannschaften in ihm verbleiben.